

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 22.01.2004 - 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

32. Erlöschen der Lehrbefugnis

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 2004 auf Vorschlag des Rektorats den nachstehenden Satzungsteil über das Erlöschen der Lehrbefugnis beschlossen:

Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,

2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre,

3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z

